

**Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gotha
einschließlich der Ortsteile Boilstädt, Uelleben, Sieleben und
Sundhausen
(Baumschutzsatzung)**

Aufgrund des § 17 Abs. 4 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes - VorlThürNatG - vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57), in der Fassung der Neubekanntmachung des Thüringer Naturschutzgesetzes - ThürNatG - vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298) und der §§ 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreis-ordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), hat der Stadtrat der Stadt Gotha in seiner Sitzung am 11.03.1998 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Satzung/Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche aller Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume, Großsträucher) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2

Geschützte Gehölze

(1) Bäume im Sinne der Satzung sind:

1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, einschließlich Walnussbäume und Esskastanien, ausgenommen sonstige Obstbäume
2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie deutsche Mispel, Kirschkirsche, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 35 cm aufweisen
3. ortsbildprägende Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm
4. Baumgruppen mit mindestens fünf Bäumen, die jeweils einen Stammumfang von mindestens 35 cm aufweisen und
 - a) im Kronenbereich den Nachbarstamm berühren oder
 - b) bei denen der Abstand der Stämme zueinander am Boden gemessen 5 m nicht überschreitet
5. Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 2 m.

- (2) Der Schutzstatus ab einem Mindeststammumfang von 35 cm ist begründet durch das Erfordernis, im dichtbebauten Stadtgebiet besonders den nachwachsenden zukunftsfrächtigen Baumbestand zu erhalten, um einen wesentlichen Beitrag zum örtlichen Klima zu leisten und das für Gotha typische Stadtbild "Gartenstadt - Stadt im Grünen" zu erhalten.
- (3) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (4) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.
- (5) Nicht unter diese Satzung fallen:
 1. Obstbäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen
 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien
 3. Bäume auf Dachgärten
 4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 7. Januar 1992 in seiner jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen
 5. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz vom 6. August 1993 in seiner jeweils geltenden Fassung unterfallen
- (6) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Gehölze dient

1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für Tier- und Pflanzenwelt
2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas
4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft
7. der Bewahrung des kulturellen Erbes, um das für Gotha typische Stadtbild "Gartenstadt - Stadt im Grünen" zu erhalten und

8. dem Erhalt eines artenreichen Baumbestandes.

§ 4

Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten. Zu den Erhaltungsmaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Die Stadtverwaltung Gotha kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung der Bäume
- a) unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen
 - b) auf seine Kosten trifft
 - c) duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Maßnahmen zur Erhaltung der Bäume sind nach den jeweils gültigen Bestimmungen der ZTV- Baumpflege durchzuführen.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, bei denen die Bestimmungen der DIN 18 920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - und die Bestimmungen der Richtlinien für die Anlagen von Straßen (RAS) - Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen - in der jeweils geltenden Fassung zu beachten sind.

§ 5

Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestaltung wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht Erhaltungsmaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadtverwaltung Gotha nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Als Beschädigungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch
- 1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke
 - 2. Aufgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen
 - 3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern oder anderen Chemikalien
 - 4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
 - 5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Streusalzen

6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen
7. Feuer machen
8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate)
Das gilt nicht, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.

Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe). Darüber hinaus soll zuzüglich zur Kronentraufe 1,5 m, bei Säulenform 5 m, nach allen Seiten als Wurzelbereich von einer Bebauung und/oder von einer Oberflächenversiegelung freigehalten werden.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern, das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung beeinträchtigen. Der Baumschnitt von Kopfweiden stellt keine Veränderung im Sinne des Abs. 1 dar.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 5 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern
2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann
3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann
4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist
5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

- (2) Die Erteilung einer Ausnahme ist bei der Stadtverwaltung Gotha schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung einer Lageskizze, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Ausnahmegenehmigung kann außer in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 bis 5 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, heimische, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes.

Beträgt der Stammumfang bis zu 75 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindestens gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 75 cm, ist für jede weiteren angefangenen 25 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Ausnahmen hiervon kann im Einzelfall die Stadtverwaltung Gotha zulassen. Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist, anderenfalls ist sie zu wiederholen. Die Ersatzpflanzung ist sofort aber spätestens zur nächstmöglichen Pflanzperiode zu realisieren, bei Baumaßnahmen in begründeten Fällen nach Abschluss des Bauvorhabens.

- (4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ausgleichszahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadtverwaltung Gotha zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.
- (5) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 3 und 4 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.
- (6) Stehen geschützte Bäume im Eigentum der Stadt Gotha, ist ein Ausnahmeantrag von der Verwaltung in Form einer Beschlußvorlage an den Stadtrat der Stadt Gotha zu stellen. Über den Antrag entscheidet dieser abschließend.

§ 7

Folgenbeseitigung

- (1) Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 6 Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadtverwaltung Gotha verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume im angemessenen Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen (bei Nachbargrundstücken zumindest in unmittelbar angrenzenden Bereichen).
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 6 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (3) Abs. 1 und 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen. Die Entscheidung über den der Bauvoranfrage beigefügten Antrag ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren vor Bescheidung der Bauvoranfrage; Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz, gilt entsprechend.

§ 9

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadtverwaltung Gotha sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten, nach vorheriger Absprache mit dem Eigentümer und/oder Mieter bzw. Pächter, außer in den Fällen, wo Gefahr für Leib und Leben besteht.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 1 Nr. 2 Vorl. ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Bäume ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 1 Nr. 4 Vorl. ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer von der Stadtverwaltung Gotha für den Einzelfall getroffenen vollziehbaren Anordnung nach dieser Satzung zuwiderhandelt.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 1 Nr. 6 Vorl. ThürNatG handelt, wer vollziehbare Auflagen, unter denen eine Ausnahmegenehmigung nach dieser Satzung erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dem gesetzlich vorgesehenen Höchstbetrag gem. § 54 Abs. 3 Satz 1 Thür. Naturschutzgesetz geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung trat am 13.04.1998 in Kraft (Ausfertigungsdatum: 27.03.1998, Fundstelle: RHK 4/98).

Bisherige Änderungen:

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	a) Datum b) in Kraft ab	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur 1. Änderung der Baumschutzsatzung	a) 31.07.00 b) 28.08.00	RHK 9/00	Einleitungssatz	geändert
2.	Satzung zur 2. Änderung der Baumschutzsatzung	a) 01.08.01 b) 01.01.02	RHK 09/01	§ 10 Abs. 4	neu gefasst
3.	Satzung zur 3. Änderung der Baumschutzsatzung	a) 30.09.05 b) 31.10.05	RHK 10/05	§ 2 Abs. 1 Ziffer 1	neu gefasst